

Studien- und Prüfungsordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg für den weiterbildenden berufsbegleitenden Zertifikatskurs „Interkulturelles Verstehen: Kompetenzen in Bildung und Beratung“

Auf der Grundlage des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600), zuletzt geändert am 23. Januar 2013 (GVBl. LSA Nr. 2, S. 45) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeiner Teil	2
§ 1_Geltungsbereich	2
§ 2_Ziele des Zertifikatskurses/der Module	2
§ 3_Zertifikat/Teilnahmebescheinigung	2
II. Umfang und Ablauf des Zertifikatskurses	3
§ 4_Zulassung zum Zertifikatskurs und zu Modulen	3
§ 5_Studienbeginn und Studiendauer	3
§ 6_Gliederung und Umfang des Zertifikatskurses	3
§ 7_Studienaufbau	4
§ 8_Arten der Lehrveranstaltungen	4
§ 9_Studienfachberatung	5
§ 10_Individuelle Studienpläne	6
III. Prüfungen	6
§ 11_Prüfungsausschuss	6
§ 12_Prüfende und Beisitzende	7
§ 14_Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen	8
§ 15_Schutzbestimmungen, Nachteilsausgleich	10
§ 16_Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen	10
§ 17_Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen	10
§ 18_Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten	11
§ 19_Wiederholung von Prüfungsleistungen	12
IV. Zertifikatsabschluss	12
§ 20_Gesamtergebnis des Zertifikatskurses	12
§ 21_Zertifikat und Bescheinigungen	13
V. Schlussbestimmungen	13
§ 22_Einsicht in die Prüfungsakten	13
§ 23_Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	13
§ 24_Ungültigkeit der Prüfungsleistungen	14
§ 25_Entscheidungen, Widerspruchsverfahren	14
§ 26_Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses	14

§ 27 Inkrafttreten	15
Anlage: Studien- und Prüfungsplan des Zertifikatskurses	16

Allgemeiner Teil

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung regelt die Ziele, den Inhalt und den Aufbau sowie die Prüfungen und den Abschluss des weiterbildenden berufsbegleitenden Zertifikatskurses „Interkulturelles Verstehen: Kompetenzen in Bildung und Beratung“ sowie den Abschluss einzelner Module mit einer Teilnahmebescheinigung an der Fakultät für Humanwissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

(2) Dieser weiterbildende berufsbegleitende Zertifikatskurs ist dem Profiltyp „stärker anwendungsorientiert“ zugeordnet.

(3) Der weiterbildende berufsbegleitende Zertifikatskurs „Interkulturelles Verstehen: Kompetenzen in Bildung und Beratung“ ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden in der Gebühren- und Entgeltordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg „Interkulturelles Verstehen: Kompetenzen in Bildung und Beratung“ geregelt.

§ 2

Ziele des Zertifikatskurses/der Module

(1) Die Ziele des Zertifikatskurses/der Module bestehen darin, ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis des Fachwissens zu erwerben sowie die Fähigkeit zu entwickeln, nach wissenschaftlichen Methoden und auf theoretischer Grundlage selbständig und reflexiv zu arbeiten, sich in die vielfältigen Aufgaben der auf Beratung oder Lehre bezogenen Tätigkeitsfelder im interkulturellen Diskurs selbständig einzuarbeiten und die häufig wechselnden Aufgaben bewältigen zu können, die im Berufsleben auftreten.

(2) Die Teilnehmenden kennen die grundlegenden Begriffe und Theorien des interkulturellen Diskurses; sie erwerben die Fähigkeit, interkulturelle Interaktionen zu analysieren und Strategien einer Annäherung an fremdkulturelle Phänomene und zur Auseinandersetzung mit ihnen zu entwickeln. Somit bilden sie interkulturelle Kommunikations- und Handlungskompetenz aus. In ihren beruflichen wie privaten Tätigkeitsbereichen können sie konkrete interkulturelle Konflikte und Kommunikationsschwierigkeiten analysieren, aushalten und zu ihrer Überwindung beitragen. Sie können ihre eigene Sozialisation und Identität als kulturell bestimmt verstehen und darstellen. So können sie bewusst, sensibel und angemessen auf Fremde und Fremdes zugehen und mit Fremden und Fremdem umgehen. Sie können Selbst-, Fremd- und Feindbilder analysieren und entwickeln die Fähigkeit zu Empathie, zu Perspektivenwechsel und -übernahme.

§ 3

Zertifikat/Teilnahmebescheinigung

(1) Mit erfolgreichem Abschluss von 3 Pflichtmodulen und 3 Wahlpflichtmodulen des Zertifikatskurses erhält der/die Teilnehmende ein Zertifikat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

(2) Mit erfolgreichem Abschluss eines Moduls des Zertifikatskurses erhält der/die Teilnehmende für jedes abgeschlossene Modul eine Teilnahmebescheinigung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

II. Umfang und Ablauf des Zertifikatskurses

§ 4

Zulassung zum Zertifikatskurs und zu Modulen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Zertifikatskurs „Interkulturelles Verstehen: Kompetenzen in Bildung und Beratung“ und zu einzelnen Modulen des Zertifikatskurses ist:

- a) Der Bewerber/die Bewerberin weist einen Bachelor-Abschluss, einen Masterabschluss, ein Hochschuldiplom oder einen vergleichbaren Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie, eines Magisterstudienganges oder eines mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossenen Studienganges nach.
- b) Der absolvierte Abschluss muss mindestens 180 CP (nach ECTS) aufweisen.
- c) Der Bewerber/die Bewerberin weist mindestens zwei Jahre Berufserfahrung mit Praxisbezug im Bildungs- und Beratungskontext auf.

(2) Den Bewerbern/ Bewerberinnen wird empfohlen über die Sprachkompetenz im Englischen auf der Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens zu verfügen.

(3) Bewerber/ Bewerberinnen, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Dazu ist der Nachweis in Form der DSH Stufe 2, des TestDaf Stufe 4, der ZOP oder äquivalent zu erbringen. Es können Sonderregelungen festgelegt werden.

(4) Die Entscheidung, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, trifft der Prüfungsausschuss.

§ 5

Studienbeginn und Studiendauer

(1) Der Zertifikatskurs wird ab einer Mindestteilnehmerzahl von 15 Personen angeboten.

(2) Der berufsbegleitende weiterbildende Zertifikatskurs ist so konzipiert, dass er innerhalb von zwei Semestern abgeschlossen werden kann.

(3) Der Beginn des Zertifikatskurses ist zum Wintersemester möglich. Das Lehrangebot ist entsprechend ausgerichtet.

§ 6

Gliederung und Umfang des Zertifikatskurses

(1) Der Zertifikatskurs ist modular aufgebaut. Module werden mit einer Prüfung abgeschlossen. Der Zertifikatskurs besteht aus studienbegleitenden Online-Aufgaben sowie Präsenzphasen in Form von Blockseminaren in den einzelnen Modulen.

(2) Der Studienaufwand setzt sich u.a. aus der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, der Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungen in Online-Phasen, der selbständigen Verarbeitung und Vertiefung des Stoffes sowie dem Nachweis der erbrachten Leistungen zusammen. Er wird mit Creditpunkten (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) beschrieben. Dabei entspricht 1 CP einem Aufwand von ca. 30 Arbeitsstunden.

Der Studienaufwand im Zertifikatskurs beträgt insgesamt 30 CP, die sich auf den Pflichtbereich (inklusive eines Praxismoduls) und den Wahlpflichtbereich verteilen. Das Arbeitspensum beträgt somit ca. 15 CP pro Semester.

(3) Die Studieninhalte sind den anliegenden Studien- und Prüfungsplänen sowie dem Modulhandbuch zu entnehmen.

(4) Für die Modulprüfungen kann nur zugelassen werden, wer im Zertifikatskurs „Interkulturelles Verstehen: Kompetenzen in Bildung und Beratung“ an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg immatrikuliert ist und den Nachweis erbringt, dass die entsprechenden Modulabschnitte absolviert wurden. Diese Regelung gilt auch bei Einzelbuchung der Module.

§ 7

Studienaufbau

(1) Das Lehrangebot umfasst einen Pflichtbereich und einen Wahlpflichtbereich.

(2) Als Pflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die nach Prüfungs- und Studienordnung für den erfolgreichen Abschluss des Zertifikatskurses erforderlich sind.

(3) Als Wahlpflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die Teilnehmende nach Maßgabe der Prüfungs- und Studienordnung aus dem Wahlpflichtbereich auszuwählen haben. Die Wahlpflichtmodule ermöglichen im Rahmen der gewählten Studienrichtung, individuellen Neigungen und Interessen nachzugehen bzw. fachspezifischen Erfordernissen des späteren Tätigkeitsfeldes der Teilnehmenden Rechnung zu tragen. Die Liste der Wahlpflichtmodule kann entsprechend der Entwicklung der Lehrfächer und der Verfügbarkeit von Lehrkräften geändert und dem Lehrangebot des Fachbereiches angepasst werden. Auf Antrag des oder der Teilnehmenden an den Prüfungsausschuss für Weiterbildungsstudiengänge der Fakultät für Humanwissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg können im Einvernehmen mit dem oder der Studiengangsverantwortlichen auch weitere Module aus allen Fakultäten der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg als Wahlpflichtfach anerkannt werden.

4) Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden mit Modulprüfungen abgeschlossen, die jeweils aus einer Prüfungsleistung bestehen. Prüfungsleistungen sind studienbegleitend während oder am Ende des jeweiligen Moduls zu erbringen. Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul werden fünf Creditpunkte (CP) vergeben.

§ 8

Arten der Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen werden in Form von Seminaren, Übungen und Online–Aufgaben sowie Projekten durchgeführt.

(2) Seminare dienen der wissenschaftlichen Aufbereitung theoretischer und praxisbezogener Fragestellungen im Zusammenwirken von Lehrenden und Lernenden. Dies kann in wechselnden Arbeitsformen für Einzel– und Gruppenarbeit (Informationsdarstellungen, Referate, Thesenstellung, Diskussionen, Simulationen/ Rollenspiele, kollegiale Fallberatung) erfolgen.

(3) Übungen dienen vor allem der Vertiefung der in den Vorlesungen vermittelten Kenntnisse und dem Erwerb methodischer Fähigkeiten in Verbindung mit dem anwendungsorientierten Üben.

(4) Online–Aufgaben unterstützen das individuelle Lernen. Anhand der zur Verfügung gestellten Studienmaterialien und Online–Aufgaben sollen die Teilnehmenden nachweisen, dass sie ein Problem erkennen, wissenschaftlich einordnen und Beziehungen zur Praxis herstellen können. Die Online–Aufgaben müssen innerhalb einer vorgegebenen Frist bearbeitet werden. Sie werden nicht benotet.

(5) In einer mit „Projekt“ bezeichneten Lehrveranstaltung wird eine komplexe Aufgabenstellung unter besonderer Berücksichtigung theoretischer Grundlagen am praktischen Beispiel bearbeitet. Die Darstellung des Ergebnisses erfolgt in einer auch für die spätere berufliche Tätigkeit üblichen Projektabschlussarbeit mit zugeordnetem Kolloquium. Das Projekt kann von einem interdisziplinären Lehrteam betreut werden, dessen Mitglieder sowohl als Coach als auch als Mentor auftreten können. Der Zugang zu Projekten kann neben den Bestimmungen des Moduls an bestimmte Vorleistungen der Teilnehmenden gebunden werden. Die Teilnehmenden haben die Möglichkeit, in Absprache mit einem oder einer Lehrenden des Studienganges innerhalb eines Semesters ein Projekt auch eigenständig zu bearbeiten.

(6) Im Kolloquium steht die Darstellung und Verteidigung von in der Projektarbeit erlangtem Wissen im Vordergrund. Der Charakter eines Kolloquiums besteht in der theoretischen und praktischen Reflexion eines Themas auf hohem professionellem Niveau.

§ 9

Studienfachberatung

(1) Um den berufsbegleitend Teilnehmenden die Orientierung an der Otto–von–Guericke–Universität Magdeburg zu erleichtern, werden zu Beginn jedes Zertifikatskurses einführende Veranstaltungen angeboten.

(2) Diese Prüfungs– und Studienordnung enthält Hinweise allgemeiner Art, deshalb sind zur genauen Orientierung und Planung des Zertifikatskurses weitere Informationen notwendig. Zu diesem Zweck wird den Teilnehmenden empfohlen, sich auch mit dem Modulhandbuch vertraut zu machen.

(3) Zu dem Zertifikatskurs wird eine Studienfachberatung angeboten. Die entsprechenden Personen sind auf der Homepage der Fakultät angegeben.

(4) Eine Studienfachberatung kann jederzeit in Anspruch genommen werden und ist insbesondere in folgenden Fällen zweckmäßig:

- Anlaufschwierigkeiten bei Kursbeginn,
- Einbindung des Zertifikatskurses in die Lebens– und Berufsplanung,
- Wahl der Studienschwerpunkte,

- nicht bestandene Prüfungen,
- Beantragung von Urlaubssemestern und Freistellungszeiten.

§ 10

Individuelle Studienpläne

(1) Individuelle Studienpläne dienen dem erfolgreichen Kursabschluss innerhalb der Regelstudienzeit sowie der Vereinbarkeit des Zertifikatskurses mit Familien und Beruf. Sie werden insbesondere solchen Teilnehmenden angeboten, die auf Grund langer Krankheit, Geburt bzw. Betreuung eigener Kinder o. Ä. besonders gefördert werden.

(2) Individuelle Studienpläne sind grundsätzlich nur mit Zustimmung des /der Kursverantwortlichen möglich.

(3) Der Studienfachberater bzw. die Studienfachberaterin ist der Ansprechpartner bzw. die Ansprechpartnerin für die Teilnehmenden bei der Erstellung eines individuellen Studienplans.

III. Prüfungen

§ 11

Prüfungsausschuss

(1) Für den Zertifikatskurs „Interkulturelles Verstehen: Kompetenzen in Bildung und Beratung“ ist der Prüfungsausschuss für Weiterbildungsstudiengänge der Fakultät für Humanwissenschaften zuständig. Er besteht aus 5 Mitgliedern, die durch den Fakultätsrat gewählt werden. Das vorsitzende Mitglied, das stellvertretend vorsitzende Mitglied und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen, Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, ein Mitglied aus der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden gewählt.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungs- und Studienordnung. Dabei ist der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen besondere Bedeutung beizumessen.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag, bei dessen oder deren Abwesenheit die des Stellvertreters oder der Stellvertreterin. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen, anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich.

(5) Der Prüfungsausschuss kann im jeweiligen Einzelfall konkret zu bestimmende Befugnisse widerruflich auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende übertragen. Der oder die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss fortlaufend über seine oder ihre Tätigkeit.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter oder als Beobachterin teilzunehmen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst tätig sind, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Zur Unterstützung der Arbeit des Prüfungsausschusses besteht an der Fakultät ein Prüfungsamt.

§ 12

Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Professoren, Professorinnen, Juniorprofessoren, Juniorprofessorinnen, Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, soweit sie Lehraufgaben leisten, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens einen Masterabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss besitzen.

(2) Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sind mindestens zwei Prüfende zu bestellen. Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß Absatz 1 zur Prüfung Befugten die durch eine Bestellung bedingte Mehrbelastung der Betreffenden unter Berücksichtigung ihrer übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar wäre oder zwei Prüfende nicht vorhanden sind, kann er beschließen, dass für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Prüfungsleistungen nur von einem oder einer Prüfenden bewertet werden. Der Beschluss ist den Teilnehmenden bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.

(3) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Teilnehmenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 13

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss. Der Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, ist an den Prüfungsausschuss für Weiterbildungsstudiengänge zu richten. Die Teilnehmenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit kein wesentlicher Unterschied festzustellen ist. Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im Ausland erbracht wurden, werden angerechnet, soweit kein wesentlicher Unterschied besteht. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Lissabon-Konvention vom 11. November 1997, die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Regelungen im Rahmen von Hochschulkooperationsverein-

barungen zu beachten. Bewertungsgrundlage ist, soweit bereits beiderseitig angewandt, das European Credit Transfer System (ECTS). Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss für Weiterbildungsstudiengänge.

(3) Bei vergleichbaren Notensystemen werden die Noten übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.

(4) Außerhalb der Hochschule erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können maximal bis zu 50% auf das Hochschulstudium anerkannt werden, sofern diese einschlägig und nach Inhalt und Niveau den Modulen des Studiums gleichwertig sind. Der Antrag auf Anerkennung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss für Weiterbildungsstudiengänge zu richten. Die Teilnehmenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen. Die Anerkennung von Praktikumsmodulen ist nicht möglich.

§ 14

Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Folgende Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind möglich:

1. Hausarbeit (Abs. 2)
2. Präsentation (Abs. 3)
3. Portfolio (Abs. 4)
4. mündliches Prüfungsgespräch (Abs. 5)
5. Projektarbeit (Abs. 6)

(2) Eine Hausarbeit erfordert eine experimentelle, empirische oder theoretische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet. Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie innerhalb von 4 bis 6 Wochen bearbeitet werden kann. Die Teilnehmenden können für das Thema und die Aufgabenstellung Vorschläge unterbreiten. Diese begründen keinen Rechtsanspruch. In geeigneten Fällen können die schriftlich erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden. Die Hausarbeit kann als Einzel- oder Gruppenleistung, wobei eine Gruppe nicht aus mehr als drei Personen bestehen sollte. Der eigenständige Anteil an der Arbeit ist nachzuweisen. Die Prüfungsleistung wird von den Prüfenden dokumentiert.

(3) Eine **Präsentation** umfasst eine eigenständige und vertiefte Bearbeitung eines Problems aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie die Darlegung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse in einer mündlichen Darstellung sowie in der anschließenden Diskussion. Die Thematik kann von den Teilnehmenden selbst gewählt oder von der Lehrkraft gestellt werden. Die Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung (nicht mehr als fünf Personen) erfolgen und sollte je nach Gruppengröße zwischen 10 und 60 Minuten dauern. Die Ausarbeitungen müssen schriftlich vorliegen. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist den Teilnehmenden bis Ende des Semesters bekannt zu geben.

(4) Das Führen eines Portfolios erfordert eine selbstbestimmte Auseinandersetzung mit den Lerninhalten und die Beobachtung und Reflexion des eigenen Lernverhaltens. Das Portfolio wird über die gesamte Laufzeit des Moduls/ der Lehrveranstaltung begleitend geführt und

enthält eine Sammlung von thematisch auf die Seminarinhalte abgestimmten Artefakten, die im Rahmen des Lernprozesses von Bedeutung waren. Es kann auch über mehrere Elemente eines Moduls (z. B. Vorlesung und zwei Seminare) geführt werden. Mit der Anfertigung eines Portfolios sollen die Teilnehmenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, in übergeordneten Zusammenhängen zu denken und zu arbeiten. Für jedes aufgenommene Artefakt¹ muss begründet werden, warum genau dieser Arbeitsschritt ausgewählt wurde. Das Portfolio enthält verschiedene eigene Arbeiten der Teilnehmenden und geht somit über die reflexive Dokumentation einer Lehrveranstaltung hinaus. Das Portfolio kann auch in elektronischer Form als E-Portfolio ausgerichtet werden. Die Erstellung eines Portfolios kann in Einzel- oder Gruppenarbeit (nicht mehr als drei Personen) erfolgen. Das Ergebnis ist von den Prüfenden zu dokumentieren.

(5) Durch ein **mündliches Prüfungsgespräch** sollen die Teilnehmenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Im Rahmen des Prüfungsgesprächs können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.

Das Prüfungsgespräch findet vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer oder einer Prüferin und einem sachkundigen Beisitzer oder einer sachkundigen Beisitzerin als Einzel- oder Gruppenprüfung statt, wobei bis zu drei Teilnehmende eine Gruppe bilden können. Der Beisitzer oder die Beisitzerin ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt für jeden oder jede Teilnehmende in der Regel mindestens 15 Minuten, jedoch nicht mehr als 45 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden und den Beisitzenden zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist dem oder der Teilnehmenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(6) Durch die **Projektarbeit** sollen Teilnehmende nachweisen, dass sie zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit befähigt sind. Das Thema der Tätigkeit kann von den Prüfenden vorgegeben werden. Die Teilnehmenden können auch selbst einen Vorschlag unterbreiten. Dieser begründet keinen Rechtsanspruch. Die Tätigkeit kann als Einzel- oder Gruppenarbeit abgeleistet werden (die Gruppengröße sollte zwei Personen nicht überschreiten), der eigenständige Anteil an der Tätigkeit ist nachzuweisen. Eine Projektarbeit beinhaltet die Beantwortung einer empirischen Fragestellung und deren Dokumentation in Form einer schriftlichen Ausarbeitung im Umfang von 15 bis 20 Seiten und deren Präsentation in einem Abschlusskolloquium (Einzelperson: 15 Minuten Präsentation; zwei Personen: 30 Minuten Präsentation). Die Projektarbeit umfasst eine Dauer von 1 Semester. Das Ergebnis der Prüfungsleistung ist zu dokumentieren.

(7) Voraussetzung für die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung der Module sind **Prüfungsvorleistungen** (Leistungsnachweise). Nicht bestandene Prüfungsvorleistungen können wiederholt werden. Die Bedingungen für den Erwerb der Prüfungsvorleistungen sowie deren Art und Umfang sind von den Lehrenden zu Beginn der Veranstaltung bekannt zu geben. Prüfungsvorleistungen sind im anliegenden Prüfungsplan als solche gekennzeichnet und werden nicht benotet.

¹ Themenbezogene Gegenstände, z.B. Texte, eigene Arbeiten, eigene Arbeitsstände, Vorträge, Bilder, Videos, Exzerpte, Dokumentation von Lehrgesprächen, Zeitungsartikel

(8) **Prüfungsleistungen** können auch in Form einer Gemeinschaftsarbeit zugelassen werden. Der Beitrag des oder der Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Leistung auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Art und der Umfang der Prüfungsleistungen für die einzelnen Module sind aus dem Prüfungsplan (Anlage 1) bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen.

§ 15

Schutzbestimmungen, Nachteilsausgleich

(1) Sofern Teilnehmende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft machen, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit nicht in der Lage sind, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihnen durch den Prüfungsausschuss die Möglichkeit einzuräumen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen zu können.

(2) Behinderten Teilnehmenden kann Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Zu diesem Zweck können auch Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden. Behindert ist, wer wegen einer länger andauernden oder ständigen körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. Die Hochschule kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes oder durch Vorlage des Behindertenausweises erfolgt. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag sollte spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

(3) Die Schutzbestimmungen entsprechend des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sind bei der Anwendung dieser Prüfungsordnung, insbesondere bei der Berechnung von Fristen, zweckentsprechend zu berücksichtigen und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Teilnehmende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt worden sind, können während der Beurlaubung freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Auf schriftlichen, an den Prüfungsausschuss gerichteten Antrag, ist die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung während des Beurlaubungszeitraumes möglich.

§ 16

Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Teilnehmende dieses Zertifikatskurses, die die jeweilige Prüfungsleistung noch nicht erfolgreich absolviert haben, können als Zuhörer oder Zuhörerinnen bei mündlichen Prüfungen zugelassen werden, sofern sie nicht selbst zu dieser Prüfungsleistung angemeldet sind. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Teilnehmenden. Auf Antrag eines oder einer zu prüfenden Teilnehmenden sind die Zuhörer und Zuhörerinnen nach Satz 1 auszuschließen.

§ 17

Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann zugelassen werden, wer in dem in § 1 aufgeführten Zertifikatskurs an der Otto-von-Guericke-Universität immatrikuliert ist.

(2) Teilnehmende dieses Zertifikatskurses beantragen die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen und den Wiederholungsprüfungen innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraumes und in der festgelegten Form. Bei Nichteinhaltung der Meldefrist ist eine Zulassung zur Prüfung ausgeschlossen, sofern nicht der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des oder der Teilnehmenden Abweichendes beschließt.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind gegebenenfalls Prüfvorschläge sowie die Nachweise der erbrachten Prüfungsvorleistungen beizufügen, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Otto-von-Guericke-Universität befinden.

(4) Der Antrag kann bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin widerrufen werden. Im Falle des Rücktritts ist die Zulassung entsprechend den Absätzen 1 und 2 zu einem späteren Prüfungstermin erneut zu beantragen.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Sie ist zu versagen, wenn:

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Prüfungsleistung endgültig „nicht bestanden“ wurde oder endgültig als „nicht bestanden“ gilt.

§ 18

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen sollte die Bewertung spätestens 4 bis 6 Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung bekannt gegeben werden.

(2) Zur Bewertung von Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note		Leistung
1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist. Wird die Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn alle Bewertungen mindestens "ausreichend" sind. In diesem Fall ist die Note der Prüfungsleistung das auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittene arithmetische Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten; abweichend von der Festlegung in Absatz 2.

(4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die erforderliche Prüfungsleistung mindestens mit "ausreichend" bewertet worden ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist die Modulnote das auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittene, gewichtete arithmetische Mittel der Noten der Prüfungsleistungen im Modul; abweichend von der Festlegung in Absatz 2.

(5) Bei der Bildung einer Note nach dem Durchschnitt wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Das Prädikat lautet:

Bei einer Durchschnittsnote	Prädikat
bis einschließlich 1,5	sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

§ 19

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Wiederholungsprüfungen sind frühestens nach 6 Wochen und spätestens 14 Monate nach Nichtbestehen der Prüfung abzulegen, sofern nicht dem oder der Teilnehmenden wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wurde. Dazu ist erneut eine Meldung erforderlich. Für die Bewertung gilt § 18 entsprechend.

(2) Bei Studienunterbrechung und in anderen begründeten Fällen sind über die Ablegung von Wiederholungsprüfungen durch den Prüfungsausschuss verbindliche Festlegungen zu treffen. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Wiederholungsprüfung als nicht bestanden.

(3) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

IV. Zertifikatsabschluss

§ 20

Gesamtergebnis des Zertifikatskurses

(1) Der Zertifikatskurs ist bestanden, wenn alle laut Studienplan notwendigen studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) Die Gesamtnote des Abschlusses ergibt sich aus dem arithmetischen Mittelwert der Modulprüfungen.

(3) Der Zertifikatsabschluss ist endgültig nicht bestanden, wenn eine studienbegleitende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

§ 21 Zertifikat und Bescheinigungen

(1) Das Zertifikat trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von dem Dekan oder der Dekanin der Fakultät zu unterschreiben und mit dem Siegel der Otto-von-Guericke-Universität zu versehen.

(2) Die Teilnehmenden eines Einzelmoduls erhalten nach erfolgreichem Abschluss des Moduls eine Teilnahmebescheinigung über das abgeschlossene Modul.

V. Schlussbestimmungen

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

Den Teilnehmenden wird bis ein Jahr nach Abschluss des Zertifikatskurses auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Studien- und Prüfungsakte gewährt. Der Antrag ist beim Prüfungsausschuss für Weiterbildungsstudiengänge der Fakultät für Humanwissenschaften zu stellen. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der oder die Teilnehmende ohne triftigen Grund:

- zu einem für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin nicht erscheint,
- nach Beginn einer Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
- die Prüfungsleistung oder deren Wiederholung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erfolgt dieses nicht, ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Bei Anerkennung der Gründe ist die Prüfungsleistung zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erbringen, sofern der Prüfungsausschuss nicht eine hiervon abweichende Regelung beschließt.

(3) Versucht der oder die Teilnehmende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann durch den Prüfenden oder die Prüfende oder den Aufsichtsführenden oder die Aufsichtführende von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Falle ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den oder die Teilnehmende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin aus von dem oder der zu prüfenden Teilnehmenden zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 24

Ungültigkeit der Prüfungsleistungen

(1) Hat ein Teilnehmender oder eine Teilnehmende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zertifikats bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass hierüber eine Täuschung beabsichtigt war, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Teilnehmende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Den betreffenden Teilnehmenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit vor dem Prüfungsausschuss zu geben.

§ 25

Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Alle Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden und einen Verwaltungsakt darstellen, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und gemäß § 41 VwVfG LSA bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Prüfungsausschuss für Weiterbildungsstudiengänge der Fakultät für Humanwissenschaften schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dem betreffenden Prüfer oder der betreffenden Prüferin oder den betreffenden Prüfenden zur Überprüfung zu. Wird die Bewertung antragsgemäß verändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. der Prüfer oder die Prüferin von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
4. sich der Prüfer oder die Prüferin von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

§ 26

Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

Entscheidungen und andere nach dieser Prüfungsordnung zu beschließende Maßnahmen, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, die Versagung der Zulassung, die Melde- und die Prüfungstermine und -fristen sowie die Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 27
Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Humanwissenschaften vom 06.04.2016 und des Senates der Otto-von-Guericke-Universität vom 13.07.2016.

Magdeburg, 20.07.2016

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Anlage: Studien- und Prüfungsplan

**Anlage: Studien- und Prüfungsplan des Zertifikatskurses
„Interkulturelles Verstehen: Kompetenzen in Bildung und Beratung“**

	1. Semester					2. Semester				
	CP	SWS	PL	LV	PF	CP	SWS	PL	LV	PF
Pflichtbereich	Σ = 15 CP (inkl. M6)									
M1: Interkulturelles Bildungsmanagement	5	4	LN	S/Ü	PR/PO/HA					
M4: Grundlagen der Interkulturalität	5	4	LN	S/Ü	PR/PO/HA					
M6: Praxismodul						5			P/K	PA
Wahlpflichtbereich	Σ = 15 CP									
M2: Interkulturelles Lehren und Lernen						5	4	LN	S/Ü	PR/PO/HA
M3: Grundlagen der interkulturellen Beratung						5	4	LN	S/Ü	PR/PO/HA
M5: Kulturspezifische Interkulturalität						5	4	LN	S/Ü	PR/PO/HA
M7: Interkulturelle Kommunikationskompetenz	5	4	LN	S/Ü	MP					
Summe	15					15				

LN – Leistungsnachweis (Online–Aufgaben)

PF–Prüfungsform

PL – Prüfungsleistung

LV–Lehrveranstaltung (Blockseminar)

S – Seminar

Ü – Übung

P – Projekt

K – Abschlusskolloquium

HA – Hausarbeit

PR– Präsentation

PO – Portfolio

MP – mündliches Prüfungsgespräch

PA – Projektarbeit